

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_0303

**LOG Titel:** Aliphera, Alipheira

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

nicht aufgehört hat, auch uneheliche Kinder jeder Art die Alimentations-Verschuldung in sofern ausgedehnt, daß der Vater zuerst, hienächst die Mutter und die Ascendenten derselben, das uneheliche Kind unterhalten müssen, wenn gleich dasselbe nur so viel verlangen kann, als zu seiner Leibes- und Lebensnothdurft gereicht (*alimenta naturalia*). Dagegen ist es aber streitig, ob sich diese Alimentations-Verschuldung auch auf die Ascendenten des Vaters erstreckt; eine Frage, die jedoch nur dann bejaht werden muß, wenn der Ascendent des Vaters, aus einem besondern Grunde, die Alimentations-Verschuldung desselben übernahm, z. B. wenn der väterliche Großvater Erbe seines Sohns, oder des Vaters des unehelichen Kindes geworden ist. — Noch streitiger ist die Frage, ob der Vater verpflichtet ist, auch seine im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren? Das römische Recht spricht den Vater unbedingt von dieser Verschuldung frei, und das kanonische (*cap. pen. X. qui filii sint legit.*) bestätigt diesen Ausspruch. Nichts desto weniger betrachtet der heutige Gerichtsgebrauch, durch eine andere, falschverstandene Stelle des letztern (*cap. 5. X. de eo qui duxit in matrim. quam polluit per adulter.*) verleitet, die aus Ehebruch erzeugten Kinder, vollkommen so, wie die unehelichen, und verpflichtet also den Vater unter den nämlichen Bedingungen zur Alimentation derselben. — Ueberhaupt aber fällt die Alimentations-Verschuldung von Seiten der Aeltern und Ascendenten in allen Fällen weg, wo sich die Kinder aus ihrem eigenen Vermögen, oder durch ihre Arbeit selbst nähren können, wenn gleich die ihnen in diesem Falle verabreichten Alimente nur in Gemäßheit eines ausdrücklichen Vorbehalts, zurück gefordert werden können, so wie denn auf der andern Seite jene Verschuldung auch von dem Augenblicke der Geburt, und nicht von dem Anfange des vierten Lebensjahrs anhebt. Endlich fällt sie weg, jedoch nur in Hinsicht der standesmäßigen Alimente, wenn das Kind sich eines groben Verbrechens schuldig gemacht hat. — 2) Diese Alimentations-Verschuldung ist gegenseitig, mithin haben die Ascendenten, welche zu derselben verpflichtet sind, das Recht, so fern sie arm sind, gleichmäßige Alimente von ihren Descendenten zu verlangen.

II. Aus dem ehelichen Verhältnisse. Ehegatten sind wechselseitig verpflichtet, einander während der Ehe zu alimentiren, in sofern sie aus ihrem eignen Vermögen sich nicht nähren können; der Ehemann ist aber zu der standesmäßigen Unterhaltung seiner Frau unbedingt verpflichtet.

III. Aus dem Verhältnisse der Geschwister. Die Verschuldung der Geschwister einander zu alimentiren ist jedoch eines Theils nur subsidiarisch, in sofern die väterlichen und mütterlichen Ascendenten hiezu nicht im Stande sind; andern Theils nicht unbedingt, indem es das Gesetz nur dem Richter erlaubt, unter Umständen die Klage auf Alimente zuzulassen.

IV. Aus dem Patronatsverhältnisse des alten römischen und des kanonischen Rechts. So soll der Freigelassene seinen armen Herrn, die Kirche den armen Patron ernähren.

Zu den vertragmäßigen Alimenten gehören vorzüglich diejenigen, welche aus Instituten des gemeinen nicht-römischen Rechts gefordert werden, z. B. der Alimentheil aus dem Meergute, Ethenalimente u. s. w. (worüber das Nähere in den diese Materien betreffenden Artikeln zu finden ist); zu den letzten Willenshandlungen entspringenden Alimenten, vorzüglich das Legat derselben (*legatum alimentorum*).

Ueberhaupt sind die Alimente nach gemeinem Rechte sehr begünstigt, und aus dieser Begünstigung fließt denn auch die ausdrückliche Vorschrift, daß niemand seine Rechte auf künftige, ihm durch eine letzte Willensordnung, oder die Gesetze angewiesene, zu seinem Unterhalte wirklich bestimmte Alimente, einseitig, durch Vergleich, oder einen andern Vertrag, auf einmal gegen etwas gewisses aufgeben kann, wenn nicht nach vorgängiger förmlicher Untersuchung der Richter den Vergleich bestätigt.

Mit der Verschuldung zu alimentiren, oder jemanden den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, steht die Verschuldung, jemanden, an den man eine Forderung macht, den nöthigen Lebensunterhalt zu lassen, in genauer Verbindung. Es gibt nämlich Fälle, in welchen der Gläubiger, welcher eine Forderung gegen seinen Schuldner treibt, demselben, wenn diese Forderung dessen Vermögen übersteigt, so viel als zu dessen Unterhalt gehört, lassen muß. Von dem, welchem dieses Vorrecht zusteht, sagt man, er habe die Wohlthat der Competenz (*beneficium competentiae*). Auf Gestattung der Competenz kann entweder der Schuldner selbst dringen (*beneficium competentiae ex proprio jure*), oder ein dritter (*beneficium competentiae e persona tertii*). Im erstern Falle gilt der Grundsatz, daß niemandem die Competenz zustehe, welchem sie das Gesetz nicht ausdrücklich zugesprochen hat, oder, welcher nicht beweisen kann, daß der Kläger ihm ohnehin Alimente geben müsse. Gesetzlich steht die Competenz zu: 1) denjenigen, welche vormals ihr gesamtes Vermögen ihren Gläubigern abgetreten haben; 2) den Aeltern und Kindern gegenseitig; 3) den Geschwistern und den in einer allgemeinen Gütergemeinschaft stehenden Gesellschaften; 4) den Ehegatten; 5) dem Patron und Freigelassenen; 6) dem Schenker, welcher aus der Schenkung belangt wird; 7) dem Schwiegervater, wenn der Schwiegersohn, während der noch bestehenden Ehe mit dessen Tochter, gegen ihn klagt; 8) den wirklich im Dienst stehenden Soldaten; 9) dem in väterlicher Gewalt stehenden Sohne, welcher auf sein militairisches Sondergut (*peculium castrense*), so wie dem aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Sohne, welcher, nicht lange nach der Entlassung, wegen Schulden, die er unter der väterlichen Gewalt contrahirt hat, belangt wird; letzterem, in sofern er nur einen kleinen, der Größe der Schuld nicht angemessenen Theil aus der väterlichen Erbschaft erhalten hat; 10) wenn nach getrennter Ehe der Brautshatz zurück gefordert wird, dem deshalb belangt gewesenen Manne, dessen Vater und Kindern. Im letztern Falle bestimmt das gemeine Recht, daß jeder, welcher dem Schuldner etwas gegeben hat, damit er sich davon unterhalte, wenn er ein Interesse dabei hat, es verlangen kann, daß dem Schuldner dieses, und der daraus zu ziehende nöthige Unterhalt gelassen werde.

Die Wohlthat der Competenz wird dagegen unkräftig, 1) wenn der Schuldner derselben entsagt hat, welches jedoch dem Ehemanne verboten ist; 2) wenn der Schuldner wegen einer Arglist belangt wird, und diese gegen ihn erwiesen wird; 3) wenn der Schuldner die Forderung, ohne sich auf die Competenz zu berufen, getilgt hat; denn in diesem Falle kann er nicht verlangen, daß ihm so viel zurück gegeben werde, um seinen nöthigen Unterhalt bestreiten zu können.

Endlich ist noch zu bemerken, daß mit der Wohlthat der Competenz ebenfalls die Vorschriften einiger Provinzialgesetzgebungen genau verwandt sind, nach welchen einem Schuldner, bei der Auspfändung, gewisse Gegenstände, wie Vieh, Handwerksgeräthe u. s. w. gelassen werden müssen, oder nach welchen bei einem öffentlich besoldeten Diener, ein bestimmter Theil des Gehalts nicht mit Arrest belegt werden darf \*).

ALIMENTARIUM werden im Allgemeinen alle diejenigen genannt, welchen Alimente vermacht worden sind; ganz vorzüglich aber diejenigen, welchen diese Alimente aus öffentlichen Stiftungen zufließen. Zu den letztern gehören insbesondere die alimentarii pueri und alimentariae puellae, deren in den alten Schriftstellern und in den römischen Inschriften Erwähnung geschieht; d. h. arme Kinder ehelicher oder unehelicher Geburt, für welche die römischen Kaiser Stiftungen errichteten, denen Quaestores pecuniae alimentariae vorstanden, und woraus jene ihren Lebensunterhalt bezogen. Wir kennen dergleichen Stiftungen, von dem Kaiser Nerva, Trajan, Adrian und den beiden Antoninen, und besitzen sogar noch den Stiftungsbrief des Trajan. Diese in ihrer Art einzige Urkunde, welche unter dem Namen der tabula alimentaria oder tabula Trajana \*\*) bekannt ist, wurde 1747 zu Macinesso im Piacenzischen unter den Ruinen der Stadt Veveja gefunden. Sie ist von Metall, 10½ Fuß breit, wiegt gegen 6 Centner, und enthält ein Verzeichniß von 52 Schuldnern, dem Vermögen eines jeden, und den von ihm für seinen Antheil an etwas über 1 Million Sesterzen (gegen 70000 Rthl.) gegebenen Hypotheken, welche Summe Trajan damals zu 5 pC. Zinsen hergab, um von dieser Revenue 245 ehliche Knaben, jeden monatlich mit 12 Sesterzen (etwa 1 Rthl.), 34 ehliche Mädchen,

monatlich mit 12 Sesterzen, einen einzigen unehelichen Knaben jährlich mit 144, und ein uneheliches Mädchen jährlich von mit 120 Sesterzen, zu alimentiren, wozu noch eine ähnliche Stiftung von Cornelius Gallicanus für 18 ehliche Knaben, und ein eheliches Mädchen gekommen war. Diese Trajanische Anstalt erstreckte sich über einen großen Theil von Oberitalien. — Die Veranlassung zu solchen Stiftungen gaben oft die Verheirathungen kaiserlicher Töchter; auch führten dieselben oft besondere Namen von den Stiftern, oder jenen Veranlassungen. So kennen wir z. B. die puellas Faustimianas. (S. Chr. Henr. Paufler Sp. I. II. de pueris et puellis alimentariis. Dresd. 1809. 10. 4.) (Spangenberg.)

ALINDA, Städtchen und festes Bergschloß in Karien, 3 geogr. M. südöstl. von Stratonike (Ptol. — Arr. Exp. Alex. I. 24. Strab. XIV, 2, 17). (Ricklefs.)

ALINGAR ist ein weites, an allen Arten Getreides fruchtbares, von dem Afghanen-Stamme der Ghilbcher bewohntes Thal im westlichen Kabul, in der Gegend, wo sich der Hindu-Eusch mit dem Paropamisus verbindet. Es neigt sich nordöstlich gegen den hohen Schneegipfel Kund, und grenzt ostwärts an das Thal Cunner, westlich an das schmälere Thal Alischung. Die Thäler Alingar und Alischung bilden nebst den umliegenden Bergen das Gebiet Lughman und vereinigen bei ihrer westlichen Oeffnung ihre gleichnamigen Flüsse. Denn auch der durch Alingar fließende Strom heißt Alingar, der ungefähr 5 Meilen lang ist und mit dem Alischung verstärkt in den Fluß Kabul fällt. (S. Elphinstone Gesandtschafts-R. nach Kabul, übers. von Küss.) (P. Fr. Kanngießer.)

ALINGSÄS (sprich Alingsös), eine bekannte Fabrik- und Landstadt in Westgothland (Elfsborg's Landshauptmannschaft), 43½ M. von Stockholm und 4½ M. von Gothenburg entfernt, am Fluß Säfve, malerisch gelegen, zwischen hohen Bergen, dem großen See Wjörn und dem kleinen See Bersken. Sie wurde zuerst im J. 1619 unter Gustav Adolph dem Großen durch die Bürger der von Emil zerstörten Stadt Ny-Lödöse (ein Theil des jetzigen Gothenburg) erbaut, und erhielt ihre Privilegien von der Königin Christine im J. 1639. Die Häuser sind, bis auf ein Materialhaus, von Holz, die Kirche ist von Stein; die Straßen sind breit und gerade; ein Theil des Marktes ist ungepflastert; zwischen den Häusern liegen hübsche Gärten. Im J. 1810 hatte die Stadt 862 Einw. (1795. 1017 E., 1805. 829 E.). Sie ist nicht mehr die bedeutende Handelsstadt, zu welcher sie der dort geborne Jonas Alström erheben wollte, und wirklich auch einige Zeit durch eigne anderweitige Privat- und öffentliche Unterstützung erhob, obgleich das Fabrikwesen noch immer nicht ganz gesunken ist. 1724 am 22. Juni erhielt Alingsäs seine Privilegien als Manufakturstadt, deren Director Jonas Alström selbst ward, so daß es von nun an keinen Magistrat gab; Tuch- und Wollenzugmanufakturen, Färbereien, Stofffabriken, Strumpf- und Bandfabriken u. wurden errichtet; ein großes feineres Materialhaus, eine Tabakspinnerei und vor der Stadt eine Pfeifenfabrik, die erste im Reich, eine Ziegelei, Walkmühle, Anpflanzungen von Färbegräsern und Tabak und eine Windmühle wurden angelegt. Fremde Arbeiter wur-

\* C. G. Eisenstück quae jura in alendis et educandis liberis secundum statum naturalem et civilem obtinent. Lips. 1794. — v. Bülow und Hagemann prakt. Erdörterungen. W. IV. Nr. 70. — J. C. Rüdinger de avo paterno ad alimenta nepoti illegitimo praestanda obligato. — G. L. Mencken de avo pat. ad al. nep. ill. non obligato. — J. G. Bauer de patre ad lib. qui bona habent alendor. obligat. in Opp. T. I. n. 4. — Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aequae tertii jure competente, in Opuscul. n. 25.

\*\* Die Inschrift nennt sich selbst Obligatio praediorum, und sie ist auch in der That nur ein Pfandbrief, denn in dem Context der Urkunde ist von den Alimentern weiter keine Rede. Sie wurde herausgegeben von Gori 1749 einzeln in Folio mit einer Erläuterung von Muratori (della tavola di bronzo di Trajano Augusto). Florenz 1749. 8. — von Maffei Mus. Veronens. S. 381—398. — von Terrasson hist. de la jurispr. rom. Adpend. S. 27—43. — von Jos. Pitarelli (della celebratissima tavola alimentaria di Trajano. Turin 1790. 4.